

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 24. März 1970

26. Stück

103. Verordnung: Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden**104.** Verordnung: Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grenzkontrolle**105.** Verordnung: Kennzeichnung von Grenzübergängen und Grenzkontrollstellen

103. Verordnung der Bundesregierung vom 17. Feber 1970 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden

Auf Grund des Art. 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird verordnet:

§ 1. Es bestehen folgende Bundespolizeibehörden:

- a) die Bundespolizeidirektion Eisenstadt,
- b) die Bundespolizeidirektion Graz,
- c) die Bundespolizeidirektion Innsbruck,
- d) die Bundespolizeidirektion Klagenfurt,
- e) das Bundespolizeikommissariat Leoben,
- f) die Bundespolizeidirektion Linz,
- g) die Bundespolizeidirektion Salzburg,
- h) das Bundespolizeikommissariat Schwechat,
- i) das Bundespolizeikommissariat Steyr,
- j) das Bundespolizeikommissariat St. Pölten,
- k) das Bundespolizeikommissariat Villach,
- l) das Bundespolizeikommissariat Wels,
- m) die Bundespolizeidirektion Wien,
- n) das Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt.

Örtlicher Wirkungsbereich

§ 2. (1) In den im § 4 angeführten Angelegenheiten erstreckt sich der örtliche Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auf das Gebiet der Stadtgemeinde, von der sich die Bezeichnung der Behörde herleitet.

(2) Außerdem erstreckt sich in den im § 4 angeführten Angelegenheiten der örtliche Wirkungsbereich

- a) der Bundespolizeidirektion Eisenstadt auf das Gemeindegebiet der Freistadt Rust,
- b) des Bundespolizeikommissariates Schwechat auf den in der Anlage näher umschriebenen, im Gebiet der Gemeinde Fischamend-Dorf gelegenen Teil des Flughafens Wien-Schwechat.

§ 3. In den im § 5 angeführten Angelegenheiten erstreckt sich der örtliche Wirkungsbereich

- a) der Bundespolizeidirektion Eisenstadt zusätzlich auf
 1. den Bereich der Bahnhöfe Bruck an der Leitha, Deutschkreutz, Jennersdorf, Mattersburg und Wulkaprodersdorf,
 2. die im Bundesland Burgenland liegenden Gleiskörper der über die Bahnhöfe Bruck an der Leitha und Jennersdorf zur Bundesgrenze führenden Eisenbahnstrecken sowie der über die Bahnhöfe Deutschkreutz und Mattersburg und von Neufeld an der Leitha über den Bahnhof Wulkaprodersdorf in Richtung Sopron zur Bundesgrenze führenden Eisenbahnstrecken;
- b) der Bundespolizeidirektion Graz zusätzlich auf den Bereich des Bahnhofes Spielfeld und den Gleiskörper der Eisenbahnstrecke zwischen Graz und der Bundesgrenze bei Spielfeld;
- c) der Bundespolizeidirektion Innsbruck zusätzlich auf den Gleiskörper der Eisenbahnstrecke zwischen Innsbruck und der Bundesgrenze am Brenner;
- d) der Bundespolizeidirektion Salzburg zusätzlich auf
 1. den im Bundesland Salzburg liegenden Gleiskörper der von Linz über Salzburg zur Bundesgrenze bei Freilassing führenden Eisenbahnstrecke,
 2. den Bereich des Bahnhofes Bischofshofen und den Gleiskörper der Eisenbahnstrecke zwischen diesem Bahnhof und Salzburg;
- e) des Bundespolizeikommissariates Villach zusätzlich auf
 1. den Bereich der Bahnhöfe Arnoldstein, Rosenbach, Thörl-Maglern, Spital an der Drau und St. Veit an der Glan,

2. die Gleiskörper der über Villach führenden Eisenbahnstrecken zwischen Klagenfurt und der Bundesgrenze bei Thörl sowie zwischen dem Bahnhof Spittal an der Drau und der Bundesgrenze bei Rosenbach,
3. den Gleiskörper der über Feldkirchen führenden Eisenbahnstrecke zwischen dem Bahnhof St. Veit an der Glan und Villach und den Gleiskörper der über Maria Saal führenden Eisenbahnstrecke zwischen dem Bahnhof St. Veit an der Glan und Klagenfurt,
4. den Gleiskörper der über Weizelsdorf führenden Eisenbahnstrecke zwischen Klagenfurt und der Bundesgrenze bei Rosenbach.

Sachlicher Wirkungsbereich

§ 4. (1) Der sachliche Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde umfaßt im Rahmen des im § 2 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches unbeschadet der Absätze 2 und 3 jeweils

- a) die Aufgaben, die ihr durch Bundesgesetz,
 - b) die Aufgaben, die ihr durch Landesgesetz des Bundeslandes, in welchem sie ihren Sitz hat, mit Zustimmung der Bundesregierung, soweit diese gemäß Art. 97 B.-VG. erforderlich ist,
- übertragen sind.

(2) Überdies können einer Bundespolizeibehörde Aufgaben übertragen werden

- a) auf Grund des Art. 15 Abs. 4 B.-VG. durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des Landes, in welchem die Behörde ihren Sitz hat,
- b) auf Grund der in Ausführung des Art. 118 Abs. 7 B.-VG. ergangenen Landesgesetze durch Verordnung der Landesregierung des Bundeslandes, in welchem die Behörde ihren Sitz hat, mit Zustimmung der Bundesregierung,
- c) auf Grund des in Ausführung des Art. 118 Abs. 7 B.-VG. ergangenen Bundesgesetzes durch Verordnung des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in welchem die Behörde ihren Sitz hat, mit Zustimmung der Bundesregierung.

(3) Der Bundespolizeidirektion Wien können Aufgaben auf Grund des Art. II § 19 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, übertragen werden.

§ 5. Im Rahmen des im § 3 festgelegten örtlichen Wirkungsbereiches umfaßt der sachliche Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde die Grenzkontrolle (§ 1 Z. 3 des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423) und, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Dienstverrichtung der Grenzkontrollorgane ergibt,

- a) die Durchführung aller im Interesse der Strafrechtspflege notwendigen und keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Ergreifung des Täters, soweit wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten von Organen der sonst zuständigen Sicherheitsbehörde nicht abgewartet werden kann,
- b) die durch Sicherheitsorgane zu vollziehenden Amtshandlungen bei Verwaltungsübertretungen nach Art. VIII Abs. 1 lit. a, b und c des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 266 bis 273, vom 19. Dezember 1960, BGBl. Nr. 274 bis 277, und vom 7. März 1961, BGBl. Nr. 69, außer Kraft.

Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Weiß	Prader	Waldheim	Kotzina

104. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. Feber 1970, betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grenzkontrolle.

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, wird verordnet:

§ 1. Soweit eine zwischenstaatliche Vereinbarung nach generellen Merkmalen bestimmt, in welchen Verkehrsmitteln die Reisenden bereits während der Fahrt im Nachbarstaat der österreichischen Grenzkontrolle oder während der Fahrt in Österreich der Grenzkontrolle des Nachbarstaates zu unterziehen sind, und die konkrete Feststellung dieser Verkehrsmittel von den zuständigen österreichischen Sicherheitsbehörden, sei es auch im Zusammenwirken mit anderen Behörden, vorzunehmen ist, ohne daß die zwischenstaatliche Vereinbarung ausdrücklich eine bestimmte Instanz dieser Behörden als zuständig bezeichnet, wird diese Zuständigkeit, soweit es sich um Verkehrsmittel handelt, die allgemein oder im Einzelfall nicht nach Fahrplänen verkehren,

- a) der Sicherheitsbehörde II. Instanz übertragen, soweit diese Feststellung sich ausschließlich auf Grenzkontrollbereiche bezieht, die im örtlichen Wirkungsbereich dieser Behörde gelegen sind, sich jedoch über den örtlichen Wirkungsbereich einer Sicherheitsbehörde I. Instanz hinaus erstrecken;

b) der Sicherheitsbehörde I. Instanz übertragen, soweit diese Feststellung sich ausschließlich auf Grenzkontrollbereiche bezieht, die gemäß § 7 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969 als im örtlichen Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörde I. Instanz gelegen gelten oder im örtlichen Wirkungsbereich dieser Behörde gelegen sind.

§ 2. Die Zuständigkeit zur Erteilung von Genehmigungen gemäß Artikel 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze), BGBl. Nr. 243/1957, wird der Bezirkshauptmannschaft Reutte übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Soronicis

105. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. Febr 1970 über die Kennzeichnung von Grenzübergängen und Grenzkontrollstellen

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 12 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, wird verordnet:

§ 1. (1) Grenzübergänge, ausgenommen die im § 5 Abs. 3 des Grenzkontrollgesetzes 1969 genannten Grenzübergänge, sind in unmittelbarer Nähe der Bundesgrenze durch Hinweistafeln kenntlich zu machen, welche die Staatsfarben, das Staatswappen sowie die Aufschrift „Republik Österreich Grenzübergang“ nach dem Muster der Anlage 1 aufzuweisen haben.

(2) Die Hinweistafeln sind aus form- und witterungsbeständigem Material herzustellen, dessen Farbwerte den Bedingungen der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 83/1966, entsprechen müssen.

(3) Die Größe der Hinweistafeln hat zu betragen

- a) bei Grenzübergängen im Verlaufe einer Autobahn 160×250 cm,
- b) bei Grenzübergängen im Verlaufe einer Bundes- oder Landesstraße 96×120 cm,
- c) bei sonstigen Grenzübergängen im Verlaufe von Straßen 63×96 cm,
- d) bei Grenzübergängen im Verlaufe von Fußwegen 47×63 cm.

(4) Die Hinweistafeln sind auf Standsäulen aus form- und witterungsbeständigem Material an-

zubringen. Der Bodenabstand des unteren Randes der Hinweistafel hat bei Autobahnen 220 cm, bei sonstigen Straßen und bei Fußwegen 180 cm zu betragen; eine Abweichung ist insoweit zulässig, als sie nach den örtlichen Umständen der besseren Sichtbarkeit einer Tafel dient.

(5) Im Zuge der im Abs. 3 lit. a bis c genannten Verkehrswege sind Hinweistafeln sowohl für den Einreise- als auch für den Ausreiseverkehr in der Verkehrsrichtung gesehen jeweils an der rechten Seite der Straße aufzustellen. In den Fällen des Abs. 3 lit. d ist nur eine Hinweistafel mit beiderseitigem Bild am Wegrand anzubringen.

(6) Soweit bei der Eröffnung eines Grenzüberganges eine Hinweistafel in einer den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Beschaffenheit nicht rechtzeitig hergestellt werden kann, ist die vorübergehende Verwendung einer Hinweistafel möglichst ähnlicher Beschaffenheit zulässig. Dies gilt sinngemäß auch für die Art der Anbringung und Aufstellung von Hinweistafeln.

§ 2. (1) Wenn die Zeit oder der Umfang der Benützung eines durch eine Hinweistafel zu kennzeichnenden Grenzüberganges beschränkt ist, ist dies auf einer weißen Zusatztafel in schwarzer Schrift ersichtlich zu machen.

(2) Zusatztafeln sind aus form- und witterungsbeständigem Material herzustellen, dessen Farbwerte den Bedingungen der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen müssen.

(3) Das Schriftbild von Zusatztafeln hat den Abbildungen 97 und 98 des Anhangs 2 der Straßenverkehrszeichenverordnung nach Maßgabe des § 7 der Straßenverkehrszeichenverordnung zu entsprechen, wobei der Schriftgröße eine Seitenlänge der in diesen Abbildungen verwendeten Rasterquadrate von mindestens 0,3 cm und höchstens 1,5 cm zugrunde zu legen ist; innerhalb dieser Grenzen ist die Schriftgröße so zu bemessen, daß der Text für die Teilnehmer des Grenzverkehrs nach den örtlichen Umständen deutlich lesbar ist.

(4) Zusatztafeln sind in rechteckiger Form herzustellen. Ihre Größe hat sich nach dem Umfang des Textes zu richten, mindestens aber 15×31 cm zu betragen.

(5) Soweit bei der Änderung der Zeit oder des Umfangs der Benützung eines Grenzüberganges oder bei der Eröffnung eines Grenzüberganges eine Zusatztafel in einer Abs. 2 bis 4 entsprechenden Beschaffenheit nicht rechtzeitig hergestellt werden kann, ist die vorübergehende Verwendung einer Zusatztafel möglichst ähnlicher Beschaffenheit zulässig.

(6) Soweit dies im Hinblick auf die Verkehrsbedürfnisse zur Information der einen Grenz-

übergang benützenden Personen zweckmäßig ist, kann überdies eine Übersetzung des Textes der Zusatztafeln in der Sprache des Nachbarstaates angebracht werden.

(7) Zusatztafeln sind an den Standsäulen unterhalb der Hinweistafeln in einer die deutliche Sichtbarkeit und Lesbarkeit gewährleistenden Höhe anzubringen.

§ 3. (1) Im Inland gelegene Grenzkontrollstellen sind durch eine Tafel mit dem Staatswappen sowie der Bezeichnung der für die Durchführung der Grenzkontrolle zuständigen Behörde und der Aufschrift „Grenzkontrollstelle“ unter Beifügung ihrer örtlichen Bezeichnung nach dem Muster der Anlage 2 zu kennzeichnen. Im Ausland gelegene Grenzkontrollstellen sind, soweit dies nach den betreffenden Staatsverträgen zulässig ist, durch eine Tafel mit dem Staatswappen und der Aufschrift „Republik Österreich Grenzkontrollstelle“ unter Beifügung

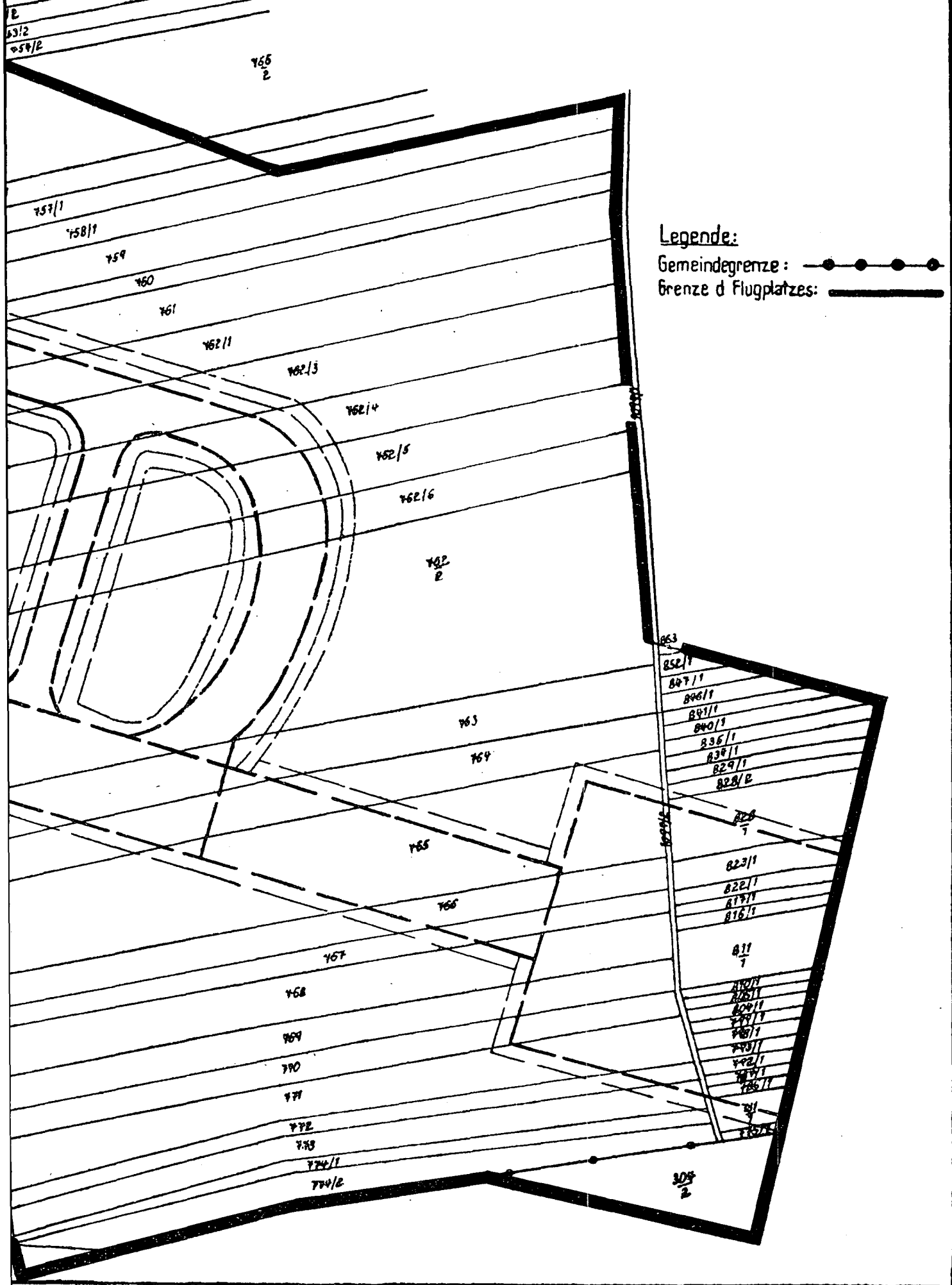
ihrer örtlichen Bezeichnung nach dem Muster der Anlage 3 zu kennzeichnen; Befindet sich eine Grenzkontrollstelle im fremdsprachigen Ausland, so ist eine gleichartige Tafel in der Sprache des Nachbarstaates zusätzlich anzubringen.

(2) Die Tafeln sind aus form- und witterungsbeständigem Material mit 2,1 cm breiter, rot-weiß-roter Umrandung im Format 60 × 50 cm herzustellen; eine Größenabweichung ist zulässig, soweit der Umfang des Textes, sein optischer Eindruck, die Lesbarkeit des Schriftbildes oder der zur Anbringung der Tafel zur Verfügung stehende Platz dies erfordern. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits vorhandene, den Bestimmungen dieses Absatzes nicht entsprechende Tafeln dürfen bis zum 1. April 1975 weiter verwendet werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Soronic

Lageskizze (nicht maßstäblich)



K.6 MANNSWÖRTH

K.6. FISCHAMEND-DORF

K.6. KLEIN NEUSIEDL

583/2
587/2
585/2
588/2
587/2
589/2
589/2

580
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582

583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595

596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609

752/1
753/1
754/1

755
7



M 1:5



M 1:5



M 1:5



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III., Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.